

**Bericht über die
Gewinnermittlung
nach § 4 Abs. 3 EStG
vom 01.01.2021 bis 31.12.2021**

**Landesnetzwerk Migrantenorganisation
Sachsen-Anhalt e.V.**

**Bernburger Str. 25 A
06108 Halle (Saale)**

R|N|P

Rauschenbach · Neumann · Partner

STEUERBERATERSOZIELÄT

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Auftragsannahme	2
1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	2
1.2 Auftragsdurchführung	3
2. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	4
2.1 Rechtliche Verhältnisse	4
2.2 Steuerliche Verhältnisse	5
3. Bescheinigung	6
4. Erläuterungen zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG	7
5. Anlagen	17
Anlage 1: Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021	
Anlage 2: Entwicklung des Anlagevermögens 2021	
Anlage 3: Allgemeine Auftragsbedingungen	

1. Auftragsannahme

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Der Vorstand des

LAMSA e.V., Halle (Saale)

- nachfolgend auch kurz "Auftraggeber" oder "Verein" genannt -

beauftragte uns, die steuerliche Gewinnermittlung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 aus den uns vorgelegten Aufzeichnungen und Unterlagen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir in der Zeit vom 19. Juli 2022 bis zum 28. Juli 2022 in unseren Geschäftsräumen in Halle (Saale) durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberater.

Unsere Auftragsvereinbarungen sehen vor, dass eine Bezugnahme auf die Erstellung durch uns nur in Verbindung mit der vollständigen von uns erstellten steuerlichen Gewinnermittlung erfolgen darf.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Allgemeine Auftragsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften in der Fassung vom September 2016 maßgebend.

1.2 Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Bei der Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Steuerrechts.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Erstellung einer steuerlichen Gewinnermittlung sowie die Bestimmungen der Satzung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Auskünfte erteilte Herr Mamad Mohamad.

Die einzelnen Posten der steuerlichen Gewinnermittlung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.

Vollständigkeitserklärung

Der Vorstand hat uns die angeforderte berufsübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Aufzeichnungen, Unterlagen sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

2. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

2.1 Rechtliche Verhältnisse

Verein:	LAMSA e.V.
Rechtsform:	Verein
Sitz:	Halle (Saale)
Anschrift:	Bernburger Str. 25 A, 06108 Halle (Saale)
Gründung am:	22. März 2014
Satzung:	Es gilt die Satzung in der Fassung vom 11. November 2017.
Satzungszweck:	<ul style="list-style-type: none">- Förderung internationaler Gesinnung, Toleranz auf Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements- Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung und der Bildung- Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie der Hilfe für Flüchtlinge
Vereinsregister:	Die Eintragung erfolgen im Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal unter der Registergerichts-Nr: VR3874.
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Vorstand:	Nguyen, Tien Duc (Vorsitzender) Tidde, Olga (Stellvertreterin) Herrmann, Elena
Vertretungsberechtigung:	Herr Mamad Mohamad

Wesentliche Änderungen der rechtlichen Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag liegen nicht vor.

2.2 Steuerliche Verhältnisse

Finanzamt: Halle (Saale)

Steuernummer: 110/142/00721

Gewerbsteuer: Der Verein unterliegt mit seinem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 64 AO) der Gewerbesteuerpflicht.

Körperschaftsteuer: Der Verein unterliegt mit seinem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 64 AO) der Körperschaftsteuerpflicht.

Umsatzsteuer: Der Verein unterliegt mit seinem Zweckbetrieb sowie dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Umsatzsteuerpflicht. Für das Kalenderjahr 2021 unterliegt der Verein der Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG.

3. Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß die steuerliche Gewinnermittlung für den Verein LAMSA e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Aufzeichnungen und Unterlagen sowie die uns erteilten Auskünfte, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben.

Die Aufzeichnungen sowie die Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung nach den deutschen steuerrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Auftraggebers.

Wir haben unseren Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Halle (Saale), den 28. Juli 2022



DIPLO.-KFM. LARS NEUMANN
*
Lars Neumann
Steuerberater

R|N|P
Rauschenbach · Neumann · Partner
Steuerberatersozietät



MARC LORENZ
*
Marc Lorenz
Steuerberater

R|N|P
Rauschenbach · Neumann · Partner
Steuerberatersozietät

	Berichtsjahr Euro	Vorjahr Euro
4. Erläuterungen zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG		
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Sachanlagen		
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		
Sonstige Anlagen und Betriebsausstattung		
Betriebsausstattung	<u>15,00</u>	<u>15,00</u>
	<u>15,00</u>	<u>15,00</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände		
1. Darlehen		
Darlehen DaMOst	<u>2.300,00</u>	<u>7.300,00</u>
	<u>2.300,00</u>	<u>7.300,00</u>
2. Sonstige Vermögensgegenstände		
Durchlaufende Posten	1.467,55	257,69
Kautionen	<u>1.050,00</u>	<u>2.715,00</u>
	<u>2.517,55</u>	<u>2.972,69</u>

	Berichtsjahr Euro	Vorjahr Euro
II. Kasse, Bank		
Bank für Sozialwirtschaft Kto. Nr. 1522000	198.137,35	72.531,26
Volksbank Halle Kto.Nr. 1109855	114.255,60	11.639,13
Kasse	985,24	177,44
Volksbank Halle Kto.Nr. 41109855	0,00	37.000,00
	<u>313.378,19</u>	<u>121.347,83</u>
Summe Aktiva	Euro	318.210,74
	Vorjahr:	Euro 131.635,52

	Berichtsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. VEREINSVERMÖGEN		
I. Gewinnrücklagen		
1. Freie Gewinnrücklagen		
Freie Rücklagen § 62 (1) Nr. 3 AO	<u>101.635,52</u>	<u>200.256,49</u>
	<u>101.635,52</u>	<u>200.256,49</u>
II. Jahresergebnis		
JAHRESERGEBNIS	<u>216.575,22</u>	<u>-98.620,97</u>
	<u>216.575,22</u>	<u>-98.620,97</u>
B. VERBINDLICHKEITEN		
1. Sonstige Verbindlichkeiten		
Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	30.000,00
	<u>0,00</u>	<u>30.000,00</u>
Summe Passiva	Vorjahr: Euro	Euro 318.210,74
		Euro 131.635,52

	Berichtsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. IDEELLER BEREICH		
I. Nicht steuerbare Einnahmen		
1. Mitgliedsbeiträge		
Mitgliedsbeiträge bis 300€	450,00	975,00
	<u>450,00</u>	<u>975,00</u>
2. Zuschüsse		
Land Sachsen-Anhalt	1.193.407,02	1.152.534,19
Bund	586.595,49	457.672,58
Stiftungen, Kirchen o.ä.	321.583,19	73.943,45
Mittelweiterleitungen	260.276,75	156.621,17
EU-Mittel	249.201,80	467.449,58
Bundesagentur für Arbeit / Jobcenter	67.151,27	232.418,97
Kommunen / Stadt	28.764,23	1.069,34
Landeszentrale für politische Bildung	22.644,41	121.367,35
Investitions Bank	1.200,00	0,00
	<u>2.730.824,16</u>	<u>2.663.076,63</u>
3. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen		
Sonstige Einnahmen ideeller Bereich	300,00	450,00
	<u>300,00</u>	<u>450,00</u>
II. Nicht anzusetzende Ausgaben		
1. Abschreibungen		
Abschreibungen auf Sachanlagen	0,00	752,00
	<u>0,00</u>	<u>752,00</u>

	Berichtsjahr Euro	Vorjahr Euro
2. Personalkosten		
Gehälter	1.059.630,12	1.039.385,41
Gesetzliche Sozialaufwendungen	618.930,16	619.904,95
Abgeführte Lohnsteuer	173.267,27	210.922,11
Freiwilligendienst	5.796,60	3.259,76
Berufsgenossenschaft	4.264,25	4.658,34
Lohnfortzahlung Krankenkassen	-7.395,72	-4.606,25
	<u>1.854.492,68</u>	<u>1.873.524,32</u>
3. Reisekosten		
Reisekosten Mitarbeiter	13.404,05	20.439,87
Reisekosten Ehrenamt/Honorare	2.284,05	13.320,60
	<u>15.688,10</u>	<u>33.760,47</u>
4. Raumkosten		
Miete und NK Dessau und Magdeburg	29.625,29	25.532,75
Miete und NK Halle, Wilhelm Külz Str.	25.461,54	24.617,83
Miete und NK Halle, Bernburger Str.	18.885,95	19.393,17
Miete und NK Halle, Gr.Ulrichstr./BB4	6.999,92	14.549,00
	<u>80.972,70</u>	<u>84.092,75</u>

	Berichtsjahr Euro	Vorjahr Euro
5. Übrige Ausgaben		
Zahlungen an Letztempfänger	173.102,60	208.960,84
Honorare	79.210,81	88.964,05
Aufwandsentschädigung Ehrenamt	57.760,00	55.454,60
Projektbezogene Kosten	30.198,03	98.375,45
Designarbeiten (KSK)	27.668,86	16.658,60
Werbekosten / ÖA	27.589,27	57.677,88
Rechts-und Beratungskosten	22.676,91	16.927,86
Rückzahlung Fördermittel	20.944,74	5.047,56
Bürobedarf	18.417,92	20.362,56
GWG 297,50 - 952,00 € -brutto-	15.665,54	65.808,91
EDV-Dienstleistungen	15.593,31	24.818,98
Sonstige Kosten	14.084,30	26.559,51
GWG kleiner 297,50 € -brutto-	9.346,01	42.748,66
Versicherungen / Beiträge / Gebühren	8.578,72	8.772,78
Telefon	7.986,77	7.969,25
Seminare / Weiterbildung Mitarbeiter	7.801,90	4.622,50
Porto	7.542,24	4.781,20
Fachliteratur / Bücher	6.676,81	7.114,40
Kfz-Kosten	4.910,47	5.929,06
Miete Landsberger Straße	3.681,84	0,00
Miete Landsberger Straße 62	2.370,00	0,00
Zinsen Rückzahlungen	2.169,90	25.431,22
BFD-Teilnehmer	1.492,50	832,00
Rückzahlung Fördermittel Ministerium	1.278,86	0,00
Rückzahlung Fördermittel GSUUB	960,90	0,00
Rückzahlung Fördermittel LzpB	490,22	0,00
Rückzhlg. Fördermittel ESF	188,10	0,00
Web-Dienstleistungen	19,34	0,00
Pauschale Kopierer Minolta C360	0,00	1.269,00
Abgaben Künstlersozialkasse	-1.012,24	2.739,47
	<u>567.394,63</u>	<u>797.826,34</u>
Gewinn/Verlust ideeller Bereich		Euro 213.026,05
	Vorjahr:	Euro -125.454,25

	Berichtsjahr Euro	Vorjahr Euro
B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN		
I. Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)		
1. Steuerneutrale Einnahmen		
Spenden		
Geldzuwendungen mit Zuwendungsbestätigung	1.122,05	15.835,50
Geldzuwendungen ohne Zuwendungsbestätigung	<u>0,00</u>	<u>35,02</u>
	<u>1.122,05</u>	<u>15.870,52</u>
Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten	Vorjahr: Euro	1.122,05 Euro 15.870,52
C. VERMÖGENSVERWALTUNG		
I. Einnahmen		
1. Ertragsteuerfreie Einnahmen		
Miet- und Pächterträge		
Mieterträge ohne USt	3.906,19	9.048,48
	<u>3.906,19</u>	<u>9.048,48</u>

	Berichtsjahr Euro	Vorjahr Euro
II. Ausgaben		
1. Ausgaben/Werbungskosten		
Sonstige Ausgaben		
Ausgaben Bereich 4000	3.906,19	9.108,50
Sonstige Kosten	<u>0,00</u>	<u>3,00</u>
	<u>3.906,19</u>	<u>9.111,50</u>
Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung	Euro	0,00
	Vorjahr:	Euro -63,02

	Berichtsjahr Euro	Vorjahr Euro
D. SONSTIGE ZWECKBETRIEBE		
I. Sonstige Zweckbetriebe (Umsatzsteuerfrei)		
1. Einnahmen aus Umsatzerlösen		
Einnahmen § 19 UStG	6.941,86	17.168,72
Einnahmen aus Veranstaltungen § 4 Nr. 22 UstG	0,00	750,00
Einnahmen BFD § 4 Nr. 22a UStG	0,00	725,00
	<u>6.941,86</u>	<u>18.643,72</u>
2. Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen		
Sonstige betriebliche Aufwendungen (Veranstaltungskosten)	4.514,74	7.616,46
	<u>4.514,74</u>	<u>7.616,46</u>
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe	Euro	2.427,12
	Vorjahr:	Euro 11.027,26

	Berichtsjahr Euro	Vorjahr Euro
E. SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE		
I. Sonstige Geschäftsbetriebe		
1. Einnahmen aus Umsatzerlösen		
Erlöse aus Leistungen	<u>0,00</u>	<u>5,95</u>
	<u>0,00</u>	<u>5,95</u>
2. Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen		
Sonstige Kosten	<u>0,00</u>	<u>7,45</u>
	<u>0,00</u>	<u>7,45</u>
3. Sonstige Zinsen und ähnliche Einnahmen		
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>0,00</u>	<u>0,02</u>
	<u>0,00</u>	<u>0,02</u>
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe	Euro	0,00
	Vorjahr: Euro	-1,48
F. JAHRESERGEBNIS		
JAHRESERGEBNIS	<u>216.575,22</u>	<u>-98.620,97</u>
	<u>216.575,22</u>	<u>-98.620,97</u>

5. Anlagen

LAMSA e.V.
Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG
vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. IDEELLER BEREICH		
I. Nicht steuerbare Einnahmen		
1. Mitgliedsbeiträge	450,00	975,00
2. Zuschüsse	2.730.824,16	2.663.076,63
3. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	300,00	450,00
	<u>2.731.574,16</u>	<u>2.664.501,63</u>
II. Nicht anzusetzende Ausgaben		
1. Abschreibungen	0,00	752,00
2. Personalkosten	1.854.492,68	1.873.524,32
3. Reisekosten	15.688,10	33.760,47
4. Raumkosten	80.972,70	84.092,75
5. Übrige Ausgaben	567.394,63	797.826,34
	<u>2.518.548,11</u>	<u>2.789.955,88</u>
Gewinn/Verlust ideeller Bereich	<u>213.026,05</u>	<u>125.454,25-</u>
B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN		
Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)		
Steuerneutrale Einnahmen		
Spenden	1.122,05	15.870,52
Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten	<u>1.122,05</u>	<u>15.870,52</u>
C. VERMÖGENSVERWALTUNG		
I. Einnahmen		
Ertragsteuerfreie Einnahmen		
Miet- und Pächterträge	3.906,19	9.048,48
II. Ausgaben		
Ausgaben/Werbungskosten		
Sonstige Ausgaben	3.906,19	9.111,50
Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung	<u>0,00</u>	<u>63,02-</u>
D. SONSTIGE ZWECKBETRIEBE		
Sonstige Zweckbetriebe (Umsatzsteuerfrei)		
1. Einnahmen aus Umsatzerlösen	6.941,86	18.643,72
	<u>221.089,96</u>	<u>91.003,03-</u>

LAMSA e.V.
Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG
vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
	221.089,96	91.003,03-
2. Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen	4.514,74	7.616,46
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe umsatzsteuerfrei	<u>2.427,12</u>	<u>11.027,26</u>
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe	<u><u>2.427,12</u></u>	<u><u>11.027,26</u></u>
E. SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE		
Sonstige Geschäftsbetriebe		
1. Einnahmen aus Umsatzerlösen	0,00	5,95
2. Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00	7,45
3. Sonstige Zinsen und ähnliche Einnahmen	0,00	0,02
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe 1	<u>0,00</u>	<u>1,48-</u>
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe	<u><u>0,00</u></u>	<u><u>1,48-</u></u>
F. JAHRESERGEBNIS		
	<u><u>216.575,22</u></u>	<u><u>98.620,97-</u></u>



LAMSA e.V.

Entwicklung des Anlagevermögens vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

Konto	Bezeichnung	AHK	Buchwert	Zugang+	Abschreibung	Buchwert
		31.12.2021	01.01.2021	Abgang-	Zuschreibung	31.12.2021
				Umbuchung+	Umbuchung-	
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
0405	Betriebsausstattung	16.183,45	15,00			15,00
Summe		16.183,45	15,00			15,00

R|N|P

Rauschenbach · Neumann · Partner

STEUERBERATERSOZIENTÄT

LAMSA e.V.

Entwicklung des Anlagevermögens vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

Konto	Bezeichnung	AHK-Datum	AfA-Art	ND	%	AHK	Buchwert	Zugang+	Abschreibung	Buchwert
Inventar	Inventarbezeichnung			JJ/M		31.12.2021	01.01.2021	Abgang-	Zuschreibung	31.12.2021
						EUR	EUR	Umbuchung+	Umbuchung-	EUR
								EUR	EUR	
0405	Betriebsausstattung									
405001	2 PC-Komplettsysteme Intel Core I3-4160	10.03.2015	Linear	3/00	33,33	950,45	1,00			1,00
405002	2 22" TFT-Display	10.03.2015	Linear	3/00	33,33	354,62	1,00			1,00
405003	1 PC-Komplettsystem Intel Core I3-4160	23.03.2015	Linear	3/00	33,33	664,02	1,00			1,00
405004	1 Asus Notebook	21.09.2015	Linear	3/00	33,33	725,90	1,00			1,00
405005	Schiebetürenschränk	08.12.2015	Linear	5/00	20,00	510,51	1,00			1,00
405006	Pinnwand EuroPin mit Tasche	08.12.2016	Linear	3/00	33,33	832,55	1,00			1,00
405007	Beamer Benq TH682ST	16.12.2016	Linear	3/00	33,33	711,14	1,00			1,00
405008	2 Toshiba Satellitopro A30-C-1F	20.12.2016	Linear	3/00	33,33	2.056,58	1,00			1,00
405009	1 Toshiba Satellitopro A30-C-F-1F	20.12.2016	Linear	3/00	33,33	1.028,29	1,00			1,00
405010	2 PC exone Premico 1102	20.12.2016	Linear	3/00	33,33	1.598,00	1,00			1,00
405011	3 PC exone Premico 1102	20.12.2016	Linear	3/00	33,33	2.397,01	1,00			1,00

R|N|P

Rauschenbach · Neumann · Partner

STEUERBERATERSOZIELTÄT

LAMSA e.V.

Entwicklung des Anlagevermögens vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

Konto	Bezeichnung	AHK-Datum	AfA-Art	ND	%	AHK	Buchwert	Zugang+	Abschreibung	Buchwert
Inventar	Inventarbezeichnung			JJ/M		31.12.2021	01.01.2021	Abgang-	Zuschreibung	31.12.2021
						EUR	EUR	Umbuchung+	Umbuchung-	EUR
								EUR	EUR	
0405	Betriebsausstattung									
405012	Netgear ReadyNAS RN 31400	22.12.2016	Linear	3/00	33,33	1.423,24	1,00			1,00
405013	Lenovo ThinkCentre M910t	24.07.2017	Linear	3/00	33,33	1.335,18	1,00			1,00
405014	Lenovo Thinkpad E470 Notebook	15.11.2017	Linear	3/00	33,33	697,99	1,00			1,00
405015	HP notebook 15 bw054g	27.11.2017	Linear	3/00	33,33	897,97	1,00			1,00
Summe	Betriebsausstattung					16.183,45	15,00			15,00

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: September 2016

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Dem Steuerberater sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (3) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater abgelegte und geführte – Handakte genommen wird.
- (6) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.

3. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichten. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1 Mio. € (in Worten: eine Million €) begrenzt.
- (3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (4) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er
 - a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste,
 - b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und
 - c) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind.

- (6) Von den Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

6. Pflichten des Auftraggebers; Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater ungefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 Abs. 1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 8 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Bemessung der Vergütung, Vorschuss

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften, es sei denn, hiervon abweichend wurde eine gesonderte Vergütungsvereinbarung (z.B. höhere Vergütung, Pauschalhonorar) geschlossen. In außergerichtlichen Angelegenheiten kann in Textform eine niedrigere Gebühr als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden, wenn diese in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters steht.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, andernfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

8. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des §627 BGB gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 5.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

9. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

11. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, ansonsten der Sitz des Steuerberaters.

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit; Änderungen und Ergänzungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt. Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.